

Einwohnergemeinde Reisiswil



Personalreglement

vom 31. Mai 2007

(gültig ab 1. Januar 2007)

**Mit Änderungen vom 23. Mai 2013
Gültig ab 01. Januar 2013**

Inhaltsverzeichnis

RECHTSVERHÄLTNIS	3
LOHNSYSTEM	3
LEISTUNGSBEURTEILUNG	4
BESONDERE BESTIMMUNGEN	5
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
ANHANG I	7
AUFLAGEZEUGNIS	8

Rechtsverhältnis

1. Geltungsbereich **Art. 1** Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Gemeinde.
- 1.1 Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal **Art. 2** ¹ Das Personal der Einwohnergemeinde Reisiswil wird öffentlich-rechtlich angestellt.
² Der Gemeinderat erlässt für jede öffentlich-rechtlich angestellte Person ein Pflichtenheft, sofern ihre Aufgaben in kantonalen Erlassen nicht abschliessend geregelt sind.
³ Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.

Geltung von Beschlüssen des Regierungsrats ⁴ Die Beschlüsse des Regierungsrats zu personalpolitischen Fragen (Teuerung, etc.) gelten auch für das Gemeindepersonal.
- 1.2 Privatrechtlich angestelltes Personal **Art. 3** ¹ Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt.
² Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen.
³ Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.
- Kündigungsfristen **Art. 4** ¹ Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.
² Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

Lohnsystem

- Grundsatz **Art. 5** ¹ Der Gemeinderat ordnet in einer Verordnung jede Stelle einer Gehaltsklasse gemäss kantonalem Recht zu. Dabei berücksichtigt er die Anforderungen und Belastungen und vergleicht die Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.
² Jede Gehaltsklasse setzt sich aus dem Grundgehalt von 100% und 80 Gehaltsstufen von je 0,75% sowie 12 Anlaufstufen zusammen.
³ Der Aufstieg erfolgt gestützt auf das Resultat der jährlichen Leistungs- und Verhaltensbeurteilung. Leistung und Verhalten werden wie folgt beurteilt:
a ausgezeichnet
b sehr gut
c gut
d genügend
e ungenügend

Aufstieg	<p>Art. 6¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen.</p> <p>² Dieser Aufstieg ist abhängig von der individuellen Leistung und vom Verhalten.</p>
Verfahren	<p>Art. 7¹ Bis und mit Gehaltsstufe 48 können jährlich wie folgt Gehaltsstufen gewährt werden:</p> <ul style="list-style-type: none">a keine, wenn Leistung und Verhalten mit ‚genügend‘ oder ‚ungenügend‘ bewertet werden;b bis zu zwei, wenn Leistung und Verhalten mit ‚gut‘ bewertet werden;c bis zu vier, wenn Leistung und Verhalten mit ‚sehr gut‘ bewertet werden.d bis zu sechs, wenn Leistung und Verhalten mit ‚ausgezeichnet‘ bewertet werden. <p>² Ab Gehaltsstufe 49 können jährlich wie folgt Gehaltsstufen gewährt werden:</p> <ul style="list-style-type: none">a bis zu vier, wenn Leistung und Verhalten mit ‚sehr gut‘ bewertet werden;b bis zu sechs, wenn Leistung und Verhalten mit ‚ausgezeichnet‘ bewertet werden. <p>³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.</p>
Rückstufung	<p>Art. 8¹ Das Gehalt kann jährlich um bis zu vier Stufen reduziert werden, sofern die Leistungsbeurteilung auch im vorhergehenden Jahr ergeben hat, dass Anforderungen/Zielvorgaben in wichtigen Bereichen nicht erfüllt werden.</p> <p>² Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.</p>
Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde	<p>Art. 9 Der Gemeinderat kann bei schwieriger finanzieller Lage der Gemeinde, unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft auf die Gewährung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichten.</p>

Leistungsbeurteilung

Organigramm / Kaderstellen	<p>Art. 10¹ Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.</p> <p>² Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.</p>
----------------------------	---

Kader	<p>Art. 11 ¹ Zwei vom Gemeinderat bestimmte Ratsmitglieder sind für die Leistungsbeurteilung des Kadere verantwortlich.</p> <p>² Sie gehen dabei wie folgt vor:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Sie führen mit dem Kader einzeln Beurteilungsgespräche durch;b) sie geben den Betroffenen die Leistungsbeurteilung und die entsprechende Veränderung des Gehalts bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;c) sie unterbreiten dem Gemeinderat ihren Antrag zum Beschluss.
Übrige Stellen	<p>Art. 12 ¹ Das Kader ist für die Leistungsbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortlich.</p> <p>² Für das Verfahren gilt Art. 11 Abs. 2 sinngemäss.</p>
Eröffnung/Rechtsmittel	<p>Art. 13 ¹ Der begründete Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekannt zu geben.</p> <p>² Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.</p> <p>³ Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat anfechten.</p>
Aussergewöhnliche Leistungen	<p>Art. 14 Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von maximal Fr. 1'000.00 im Einzelfall belohnen.</p>

Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung	<p>Art. 15 Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.</p>
Stellenausschreibung	<p>Art. 16 Die Gemeinde schreibt freie Kaderstellen öffentlich aus.</p>
Unfallversicherung	<p>Art. 17 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).</p>
Pensionskasse	<p>Art. 18 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG).</p>
Sitzungsgeld	<p>Art. 19 Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.</p>

Jahresentschädigungen, Spesen **Art. 20** Die Entschädigung des Gemeinderates wird im Anhang I geregelt. Die übrigen Entschädigungen und Spesen werden durch den Gemeinderat in der Personalverordnung festgelegt.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten **Art. 21** ¹ Dieses Reglement mit Anhang I tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement vom 12. Juni 1998, auf.

Aenderung von Erlassen **Art. 22** Aenderung im Organisationsreglement: Das Organisationsreglement vom 12.6.1998 wird wie folgt abgeändert: Artikel 15 i: Die Versammlung beschliesst alle Stellen, die die Ausgabenkompetenz des Gemeinderates überschreiten. Der Zusatz „und den Besoldungsrahmen“ wird gestrichen.

Anhang I

Jahresentschädigungen

Gemeinderat

• Präsidentin / Präsident	Fr. 1'800.00	Fr. 2'500.00
• Vizepräsidentin / Vizepräsident	Fr. 800.00	Fr. 1'200.00
• Übrige Mitglieder	Fr. 500.00	Fr. 800.00
• Kilometerpauschale		Fr. 100.00

Tag- und Sitzungsgelder

Die Mitglieder des Gemeinderates haben Anspruch auf folgende Tag- und Sitzungsgelder **inklusive Spesen (Telefon, Porto, Kilometerentschädigung in einem Rayon von 30 Kilometern etc.)**:

• Halbtagesitzung (min. 3 Stunden)	Fr. 60.00	Fr. 80.00
• Abendsitzungen	Fr. 30.00	Fr. 40.00

Bei einer ganztägigen Abwesenheit (ab 5 Stunden) besteht der Anspruch auf zwei Halbtagesentschädigungen.

Spesenvergütungen

Sofern die Spesen nicht durch ein Tag- oder Sitzungsgeld abgegolten werden, gelten folgende Ansätze:

- An Reisespesen werden das Bahnbillet 2. Klasse oder Fr. ~~60~~ Fr. -.75 pro Autokilometer vergütet. ~~Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen.~~ Für Reisen auf dem Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt.
- Bei ganztägiger Abwesenheit kann für das Mittagessen eine Pauschalvergütung von Fr. ~~20.00~~ Fr. 24.00 beansprucht werden.

Besondere Bestimmungen

Dem Gemeinderat steht Ende Jahr ein Essen zu.

Besondere Aufträge

Die Mitglieder des Gemeinderates beziehen für besondere Aufgaben und Arbeiten, die nicht mit Tag- oder Sitzungsgeldern abgegolten werden, die Entschädigung nach Zeitaufwand gemäss Ziffer 2.1.5 der Personalverordnung.

Allgemeines

Die Auszahlung der Taggelder und Spesen erfolgt nur gegen Rechnungsstellung. Die Rechnungen sind bis zum 15. Dezember eines jeden Jahres bei der Finanzverwaltung abzugeben.

Das vorliegende Reglement mit Anhang I wurde an der Gemeindeversammlung vom 31. Mai 2007 beraten und genehmigt.

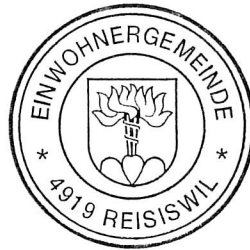
Die Aenderungen im vorliegenden Reglement mit Anhang I wurden an der Gemeindeversammlung vom 23. Mai 2013 beraten und genehmigt.

Einwohnergemeinde Reisiswil

Die Gemeindepräsidentin:



Erika Meyer



Die Gemeindeschreiberin:



Vreni Lanz

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 19. April 2013 bis 19. Mai 2013 also 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung, der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 16 vom 18. April 2013 bekannt.

Reisiswil, 23. Mai 2013 vl

Die Gemeindeschreiberin:

Vreni Lanz

